

Laut Oberstem Gerichtshof sind Zertifikatekunden selbst schuld

Angesichts einer aktuellen Entscheidung des OGH zum Zertifikat „Dragon FX Garant“ sind die Anleger gut beraten, sich genau nach dem Garantiegeber zu erkundigen.

VON LIANE HIRSCHBRICH*

Kürzlich befasste sich der OGH mit der Frage, ob der Hinweis auf ein Insolvenzrisiko der Garantin zum zwingenden Inhalt von Werbeproschüren gehört. Die Constantia Privatbank hatte in der von ihr erstellten Werbeproschüre das von einer Tochtergesellschaft der Lehman Brothers (Emittentin) begebene Währungszertifikat „Dragon FX Garant“ beworben. Die den Anlegern von der Privatbank übergebene vierseitige Werbeproschüre beinhaltete auf der ersten Seite blickfangartig die Produktbezeichnung „Dragon FX Garant. Das Asien-Währungszertifikat mit 100% Kapitalgarantie“. „Enormes Potenzial – und 100-prozentige Sicherheit“ war dann auch in den Überschriften auf Seite 3

*) Mag. Liane Hirschbrich LL.M. ist selbständige, auf Bank-, Kapitalmarkt- und Wirtschaftsstrafrecht spezialisierte Rechtsanwältin in Wien.

zu lesen. Die „100% Kapitalgarantie“ wurde so erläutert, dass es trotz des hohen Ertragspotenzials für den Anleger kein Verlustrisiko gebe, weil eine Garantie für das gesamte Kapital gegeben werde.

Kein Hinweis zum Garantiegeber

Einen Hinweis, wer die Kapitalgarantie gab, enthielt die Werbeproschüre nicht. Genannt wurde die Garantin (eine andere Gesellschaft der Lehman-Brothers-Gruppe) lediglich in den Emissionsbedingungen, auf die am Ende der Werbeproschüre im Kleindruck verwiesen wurde. Die Haftung im Zusammenhang mit der Erstellung der Broschüre, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit, wurde von der Bank vorsichtshalber ausgeschlossen. Ende September 2008 meldete die Garantin und in der Folge auch die Emittentin des „Dragon FX Garant“ Konkurs an. Die Anleger begehrten daraufhin gegenüber der Privatbank rückwirkend die Aufhebung der Wertpapierkaufverträge wegen mangelhafter Risikoaufklärung. Das Handelsgericht Wien wies die Klagen

ab, das Oberlandesgericht Wien bestätigte diese Entscheidung. Der OGH (4 Ob 20/11m und 6 Ob 65/11v) entschied im gleichen Sinne: Bei strukturierten Produkten wie den gegenständlichen Währungszertifikaten seien zwar Emittentin und Garantiegeberin häufig in Personalunion vereint. Fielen sie doch mal auseinander, dann sei die Garantin aber – wie hier – meist eine Konzerngesellschaft.

Kein aufklärungspflichtiges Risiko!

Laut OGH muss der Anleger dennoch nicht über das allgemeine Bonitätsrisiko aufgeklärt werden, sofern dieses Risiko im Zeitpunkt der Beratung von bloß theoretischer Natur war. Bei der Bewerbung des „Dragon FX Garant“ vor Beginn der Laufzeit (2006) wurde das Insolvenzrisiko der Emittentin (und Garantin) als Gesellschaft der Lehman-Brothers-Gruppe entsprechend den angegebenen Ratings als von „vernachlässigbarer theoretischer Natur“ angesehen; daher keine Aufklärungspflicht. **Resümee:** Anleger sollten sich vor der Anlageentscheidung auch bei Finanzprodukten mit 100-Prozent-Kapitalgarantie stets über die Person des Garantiegebers informieren. Eine Garantie der Emittentin selbst oder einer ihrer Konzerngesellschaften bietet im Fall der Insolvenz (oft) keine zusätzliche Sicherheit.